

Monetative, 2013 11 10 Version 6.1.

# **Fragen zur Problematik der Giralgeldschöpfung durch Geschäftsbanken –**

**Banken haben einen ungerechtfertigter Vorteil im Wettbewerb mit Nichtbanken**

**Erhard Glötzl**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Überblick</b>	<b>Seite 1</b>
<b>B. Grundlagen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>C. Der monetäre Vorteil der Banken und seine Folgen</b>	<b>Seite 7</b>
<b>D. Problemlösungen</b>	<b>Seite 17</b>
<b>E. Die langjährige Kontroverse um die Giralgeldschöpfung</b>	<b>Seite 21</b>

## A. Überblick

### 1. Zusammenfassung

Banken haben durch das Giralgeldschöpfungsmonopol einen erheblichen Finanzierungskostenvorteil gegenüber Nichtbanken. Am Kreditgeschäftsmarkt sind im Wesentlichen nur Banken tätig. Sind Banken nur im Kreditgeschäft tätig, stehen sie daher in erster Linie nur untereinander im Wettbewerb. Daher müssen sie aus Wettbewerbsgründen diesen Finanzierungskostenvorteil z.B. über niedrigere Kreditzinsen an die Kunden vollständig weitergeben. Betreiben Banken allerdings ein Eigengeschäft (Ankauf von Wertpapieren und Sachvermögen) stehen sie auf diesen Märkten vor allem in Wettbewerb zu Nichtbanken. Daher müssen sie den „ungerechtfertigten“ Finanzierungsvorteil aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol nur teilweise weitergeben. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, die nach EU-Recht verboten ist.

### 2. Kernaussagen

- 2.1. Banken haben durch das Giralgeldschöpfungsmonopol einen **ungerechtfertigten monetären Vorteil gegenüber Nichtbanken**.
- 2.2. Dieser monetäre Vorteil liegt in Österreich größenordnungsmäßig in der Höhe von ca. 4 Mrd. Euro pro Jahr, in Deutschland bei ca. 40 Mrd. pro Jahr
- 2.3. **Jeder monetäre Vorteil** (z.B. Subvention, Einkaufskostenvorteil, Produktionskostenvorteil durch Steigerung der Produktionseffizienz usw.) eines Unternehmens **wird in Abhängigkeit der Wettbewerbsverhältnisse weitergegeben**: bei vollständigem Wettbewerb muss jeder Vorteil vollständig weitergegeben werden. Bei schwachem Wettbewerb muss der Vorteil nur teilweise weitergegeben werden, was zu einer Gewinnerhöhung führt.
- 2.4. Die Verteilung des monetären Vorteils der Banken aus der Giralgeldschöpfung führt zu vielen unerwünschten und wenigen erwünschten **volkswirtschaftlichen Folgen**:
  - 2.4.1. Gewinnerhöhung der Banken: unerwünscht
  - 2.4.2. Erniedrigung der Kreditzinsen für Spekulationsgeschäfte: unerwünscht
  - 2.4.3. Erniedrigung der Kreditzinsen für realwirtschaftliche produktive Investitionen: erwünscht.
  - 2.4.4. Erhöhung der Sparzinsen: erwünscht/unerwünscht je nach Situation
- 2.5. Wenn Banken Eigengeschäft betreiben, d.h. wenn sie nicht nur Kredite vergeben sondern auch Sachvermögen und Wertpapiere kaufen, führt das Giralgeldschöpfungsmonopol der Banken zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen Banken und den Nichtbanken. Dies ist ein **Verstoß gegen die Wettbewerbsgesetze** der EU.
- 2.6. **Je höher der Eigengeschäftanteil ist, desto höher sind die Gewinne der Banken** aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol. Dies ist möglicherweise der Grund, warum das Eigengeschäft der Banken in den letzten Jahren im Bankensektor insgesamt ausgeweitet wurde.
- 2.7. Durch die Verbriefung von Krediten wird Kerngeschäft in Eigengeschäft umgewandelt. Im Sinne von 2.6. wird daher dadurch der Gewinn erhöht.
- 2.8. Über die Probleme im Zusammenhang mit dem monetären Vorteil hinaus hat die Möglichkeit der Banken zur Giralgeldschöpfung noch folgende **weitere volkswirtschaftlichen Nachteile**:
  - 2.8.1. Banken verhalten sich bei der Kreditvergabe prozyklisch. Dies ist gerade wegen der autonomen Giralgeldschöpfung bei der Kreditvergabe möglich. Dadurch werden **Konjunkturschwankungen** und Finanzkrisen begünstigt.

2.8.2. Im Konkursfall von Banken kommt es zu **Störungen des Zahlungsmittelverkehrs**, weil im Konkursfall das Giralgeld als Forderung an die Bank seine Werthaltigkeit verliert.

2.9. Mögliche **Maßnahmen** zur Beseitigung von Problemen durch die Giralgeldschöpfungsmöglichkeit der Banken sind:

	Monetärer Vorteil an:	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung	Vermeidung von Konjunkturschwankungen	Vermeidung von Störungen des Zahlungsmittelverkehrs	Vermeidung von Bankrun
Derzeitiges fraktionales Reservesystem	Banken Kreditgeber Kreditnehmer	nein	nein	nein	nein
<b>Vollgeld</b>	<b>Staat</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>teilweise</b>
100%-Geld	Staat	ja	ja	ja	je nach spezifischer Ausgestaltung
Trennbankensystem	Realwirtschaft	ja	teilweise	teilweise	teilweise
Bankensteuer	Staat	ja	nein	nein	nein

2.10. Historisch betrachtet ist das **Vollgeldsystem** die logische Weiterentwicklung des heutigen fraktionales Reservesystems. Durch eine Vollgeldreform wird das heutige Giralgeld (Forderung an eine private Bank) durch Vollgeld (Forderung an Zentralbank) ersetzt. Dieser Schritt ist äquivalent zur Geldreform Mitte des 19. Jahrhunderts: Damals wurden privaten Banknoten (Forderungen an private Banken) verboten und nur mehr staatliche Banknoten (Forderungen an die Zentralbank) zugelassen.

2.11. Das derzeitige Wirtschaftssystem hat über die Probleme der Giralgeldschöpfung hinausgehend **noch wesentliche andere Probleme**, die durch die oben angeführten Maßnahmen nicht behoben werden können:

2.11.1. Das dem kapitalistischen System - auf Grund der positiven Rückkopplungen der Kapitaleinkommen - systemimmanente **Verteilungsproblem**, kann nur durch eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik oder permanente Umverteilung von Kapitaleinkommen zu Arbeitseinkommen gelöst werden.

2.11.2. Die ökonomisch-politisch-institutionellen **Machtverhältnisse auf den Finanzmärkten, im Bankensystem und bei der Staatsfinanzierung** führen zu einer laufenden Zunahme der Ungleichverteilung. Dies kann nur durch Regulierung der Machtverhältnisse und permanente Umverteilung vermieden werden.

2.12. Der Vorteil der Banken aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol wird seit vielen Jahren sehr widersprechend geführt. Überspitzt lauten die beiden Extrempositionen: 1. Banken haben überhaupt keinen Vorteil und 2. Banken bereichern sich enorm durch die Produktion von ungedecktem „Falschgeld“.

Wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist es auch, diese Streitfrage sachlich zu klären und anzugeben unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Banken einen Vorteil aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol haben können und wann nicht.

## B. Grundlagen

### 3. Weitergabe eines monetären Vorteils, Wettbewerbsverzerrung durch monetären Vorteil

3.1. Unter dem **monetären Vorteil** einer Maßnahme versteht man die Änderung der **Differenz von Einnahmen und Ausgaben**, die unmittelbar durch die Maßnahme verursacht werden. Der monetäre Vorteil einer Maßnahme **muss je nach Wettbewerbsverhältnissen** in der Regel teilweise **weitergegeben werden**. Der daraus resultierende Gewinn ist daher in der Regel (wesentlich) geringer als der ursprüngliche monetäre Vorteil.

#### 3.2. **ungerechtfertigter und gerechtfertigter monetärer Vorteil:**

Ein monetärer Vorteil durch eine Subvention oder durch Monopole oder Kartellabsprachen stellt einen „ungerechtfertigten“ monetären Vorteil dar.

Niedrigere Herstellungskosten oder niedrigere Einkaufspreise stellen dagegen sinngemäß einen „gerechtfertigten“ monetären Vorteil dar (monetärer Vorteil auf Grund von eigenen Leistungen oder nicht eingeschränkten Marktverhältnissen).

#### 3.3. **Weitergabe** eines monetären Vorteils:

Haben alle Teilnehmer eines Marktes den gleichen monetären Vorteil, müssen sie ihn bei vollständigem Wettbewerb vollständig weitergeben. Hat nur ein Teil der Marktteilnehmer einen monetären Vorteil, muss er diesen Vorteil nur teilweise weitergeben, was gleichbedeutend ist mit der Erhöhung des Gewinns.

#### 3.4. **Wettbewerbsverzerrung** durch einen ungerechtfertigten monetären Vorteil:

Bekommt nur ein kleiner Teil aller Teilnehmer eines Marktes einen ungerechtfertigten monetären Vorteil (z.B. durch staatl. Subvention, Kartell usw.) so kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, weil die anderen Teilnehmer „ungerechter“ Weise (entgegen den Markgesetzen) diesen Vorteil nicht bekommen. Bekommen dagegen alle Teilnehmer eines Marktes denselben monetären Vorteil, müssen sie ihn bei vollständigem Wettbewerb vollständig weitergeben. D.h. dass es in diesem Fall zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt, unabhängig davon ob der Wettbewerbsvorteil gerechtfertigt oder ungerechtfertigt ist.

#### 3.5. **Resumee:**

3.5.1. Zu einer (teilweisen) Erhöhung des **Gewinns** kommt es, wenn der monetäre Vorteil nicht allen Marktteilnehmern gleichmäßig zu kommt.

3.5.2. Zu einer **Wettbewerbsverzerrung** kommt es, wenn ein ungerechtfertigter monetärer Vorteil nicht allen Marktteilnehmern gleichmäßig zu kommt.

#### 3.6. **Beispiel 1: niedrigere Herstellungskosten (Einkaufspreise), „gerechtfertigter“ monetärer Vorteil**

3.6.1. Fall 1: Angenommen für alle Apfelhändler wären die Herstellungskosten (oder der Einkaufspreis) für 1 kg Äpfel 1 EUR und der Verkaufspreis 1,20 EUR. Wenn die Kosten für alle Händler um 0,20 EUR fallen und die Apfelhändler in vollständigem Wettbewerb zueinander stehen, müssen sie diesen monetären Vorteil weitergeben, indem sie den Verkaufspreis um 0,20 EUR auf 1 EUR senken.

3.6.2. Fall 2: Würde nur 1 spezieller Apfelhändler diese niedrigeren Herstellungskosten (Einkaufspreise) bekommen, müsste er seinen Verkaufspreis nicht senken. Dieser Apfelhändler hätte einen monetären Vorteil. Der gesamte monetäre Vorteil würde zu einer entsprechenden Erhöhung seines Gewinns führen.

3.6.3. Fall 3: Würde nur eine kleine Gruppe von Apfelhändlern niedrigere Herstellungskosten (Einkaufspreise) haben, hätte diese Gruppe einen monetären Vorteil. Diese Gruppe müsste allerdings den monetären Vorteil nur teilweise weitergeben, weil der Verkaufspreis am Markt nicht durch die kleine Gruppe sondern durch die große Gruppe der anderen Apfelhändler bestimmt würde.

3.6.4. **Resumee:** In keinem der 3 Fälle kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung, weil niedrigere Herstellungskosten oder niedrigere Einkaufspreise in einem freien Markt „marktkonform“ sind. In den Fällen 2 und 3 kommt zu einer „gerechtfertigten“ Erhöhung des Gewinns, weil der monetäre Vorteil nicht (zur Gänze) weitergegeben werden muss.

### 3.7. Beispiel 2: Subvention, „ungerechtfertigter“ monetärer Vorteil

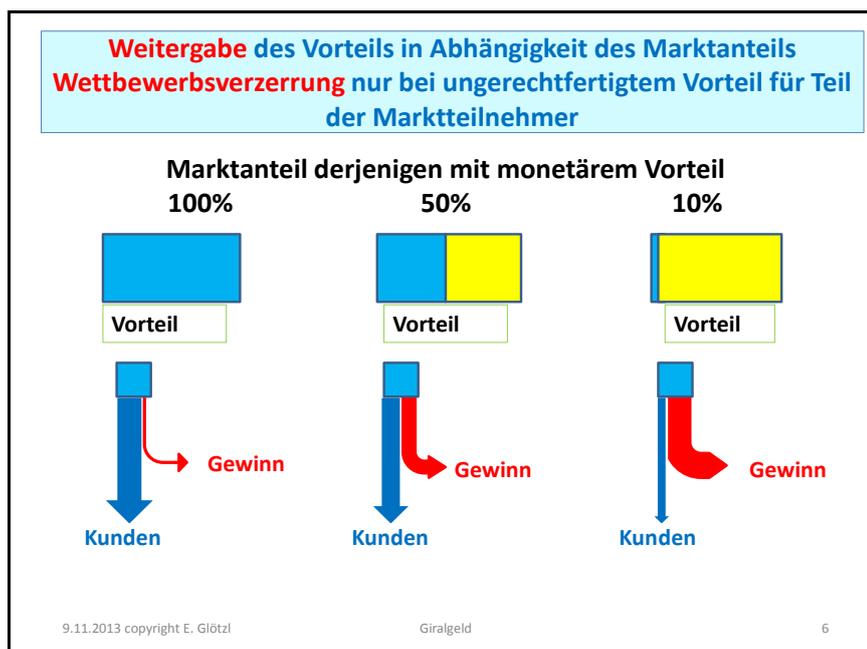
3.7.1. Fall 1: jeder Teilnehmer bekommt dieselbe Subvention. Die Subvention muss bei vollständigem Wettbewerb vollständig weitergegeben werden. Daher kommt es zu keiner Wettbewerbsverzerrung

3.7.2. Fall 2: Nur ein Teilnehmer bekommt eine Subvention. Wenn nur ein Einzelner einen Vorteil bekommt, muss er ihn auch unter Wettbewerbsbedingungen nicht weitergeben. Daher führt eine solche Subvention zu einer Wettbewerbsverzerrung, weil sie als „ungerechtfertigter“ monetärer Vorteil nicht marktkonform ist.

3.7.3. Fall 3: Nur ein Teil der Teilnehmer bekommt eine Subvention. Diese führt zu einer teilweisen Wettbewerbsverzerrung.

3.7.4. **Resumee:** Jede staatliche Subvention stellt einen monetären Vorteil dar. Werden Subventionen daher nicht an alle Teilnehmer auf einem Markt gleichmäßig erteilt, führt dies zu Wettbewerbsverzerrungen, die den EU-Gesetzen widersprechen. In den Fällen 2 und 3 entstehen dabei „ungerechtfertigte“ Gewinne, weil der monetäre Vorteil nicht (zur Gänze) weitergegeben werden muss.

### Grafik 1



#### 4. Verbot von Wettbewerbsverzerrungen in der EU

- 4.1. Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, wie ein „ungerechtfertigter“ monetärer Vorteil zustande kommen kann:
- 4.1.1. Durch staatliche Handlungen oder Gesetze. In diesem Fall ist der monetäre Vorteil einer staatlichen Subvention gleichzusetzen.
- 4.1.2. Durch Verträge zwischen Marktteilnehmern.
- 4.2. Die Grundidee des EU-Wettbewerbsrechtes besteht darin, dass staatliche Subventionen und Verträge zwischen Unternehmen nur dann **zulässig sind, wenn sie zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen**. Ausnahmen dazu werden explizit angeführt.
- 4.3. Konkret besagen die **Lissabon-Verträge für staatliche Subventionen** im Art.107 AEUV (Volltext siehe Anhang 1):

*(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar...*

Die in den Absätzen (2) und (3) angeführten Ausnahmen können nicht für das Bankensystem gelten.

- 4.4. Konkret besagen die **Lissabon-Verträge für Verträge zwischen Unternehmen** im Art.101 AEUV (Volltext siehe Anhang 2):

*(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche ... eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere...*

Die Ausnahmebestimmungen von Absatz (3) können nicht auf die Verträge zwischen den Banken untereinander und deren Verträge mit den Notenbanken angewendet werden, die den Giralgeldverkehr und damit die Verwendung von Giralgeld als Zahlungsmittel regeln.

## C. Der monetäre Vorteil der Banken aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol und seine Folgen

### 5. Wie wird Giralgeld von den Geschäftsbanken geschöpft? Wie wird Giralgeld vernichtet?

- 5.1. Präzise formuliert verstehen wir unter Giralgeld nur das im Umlauf befindliche Giralgeld, d.h. also die Summe der täglich fälligen Forderungen von Nichtbanken an Geschäftsbanken. Genau entspricht dies der Geldmenge M1 minus dem Bargeldumlauf (Bargeld in der Hand der Nichtbanken)
- 5.2. Giralgeld entsteht durch
  - 5.2.1. **Kreditvergabe** (=Ankauf von Kreditforderungen) an Nichtbanken (siehe Grafik 2)
  - 5.2.2. **Ankauf von sonstigen Aktiva** von Nichtbanken (siehe Grafik 3)
  - 5.2.3. Ankauf von Leistungen von Nichtbanken,  
Wenn die Geschäftsbank den Ankauf nicht mit Bargeld sondern mit einer „aus dem Nichts“ geschaffenen (täglich fälligen) Forderung an die Geschäftsbank (=Giralgeld) bezahlt, die sie dem Verkäufer einräumt. Gleichzeitig entsteht bei der Geschäftsbank dadurch eine (täglich fällige) Verbindlichkeit an den Verkäufer. Insgesamt führt dies bei der Geschäftsbank zu einer entsprechenden **Bilanzverlängerung**.
- 5.3. Die Formulierung „Giralgeld wird **aus dem Nichts** geschaffen“ führt oft zu großen **Missverständnissen**:
  - 5.3.1. „entsteht aus dem Nichts“ heißt: Bei der Kreditvergabe oder dem Kauf von Sachvermögen durch die Bank mit Giralgeld entsteht die Forderung (der Nichtbank) und die Verbindlichkeit (der Bank) durch Bilanzverlängerung gleichzeitig, ohne dass diese vorher vorhanden gewesen wären.
  - 5.3.2. „entsteht aus dem Nichts“ soll den Unterschied zwischen Bargeld und Giralgeld verdeutlichen: Bei der Kreditvergabe oder dem Kauf von Sachvermögen durch die Bank mit Bargeld wechselt Bargeld nur den Besitzer, ohne dass dabei ein neues Zahlungsmittel geschaffen wird. Dabei kommt es zu keiner Bilanzverlängerung.
  - 5.3.3. „entsteht aus dem Nichts“ bedeutet jedenfalls nicht, dass Banken nur Aktiva ohne entsprechende Passiva in der Höhe der geschöpften Giralgeldmenge lukrieren. Es heißt daher nicht, dass sie einen Gewinn in der Höhe der Giralgeldschöpfung lukrieren.
- 5.4. Genau durch die umgekehrten Vorgänge wird Giralgeld vernichtet.
- 5.5. Die jährliche Zunahme der Giralgeldmenge entspricht der **Nettogiralgeldschöpfung**, d.h. der Differenz von Giralgeldschöpfung und Giralgeldvernichtung.
- 5.6. Die Zunahme der Giralgeldmenge liegt **nicht im Ermessen der Geschäftsbanken** sondern ergibt sich aus dem Marktverhalten aller Wirtschaftsteilnehmer.

Grafik 2

Giralgeldschöpfung durch Kreditvergabe: Kerngeschäft					
Bank B		Kreditnehmer K		Produzent P	
Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
<b>Anfangsbilanz</b>					
0	0	0	0	10 Ware	10 EK
1. Schritt: Bilanzverlängerung, Kredit an sich selbst					
10 F an B Giralgeld	10 V an B	0	0	10 Ware	10 EK
2. Schritt: Kreditvergabe					
10 F an K	10 V an K	10 F an B Giralgeld	10 V an B	10 Ware	10 EK
3. Schritt: Warenkauf					
10 F an K	10 V an P	10 Ware	10 V an B	10 F an B Giralgeld	10 EK

F = Forderung, V = Verbindlichkeit, **Einschränkungen**: Eigenkapital- u. Liquiditätserfordernisse

Grafik 3

Giralgeldschöpfung durch Kauf von Aktiva: Eigengeschäft			
Bank B		Produzent P	
Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
<b>Anfangsbilanz</b>			
0	0	10 Ware	10 EK
1. Schritt: Bilanzverlängerung, Kredit an sich selbst			
10 F an B Giralgeld	10 V an B	10 Ware	10 EK
2. Schritt: Kauf der Ware			
10 Ware	10 V an P	10 F an B Giralgeld	10 EK

F = Forderung, V = Verbindlichkeit,  
**Einschränkungen**: Liquiditätserfordernisse, Eigenkapitalerfordernisse

## 6. Wie hoch ist der monetäre Vorteil der Banken aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol?

- 6.1. Der monetäre Vorteil der Banken aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol kann nur **kalkulatorisch** ermittelt werden. Die Berechnung hängt daher immer von kalkulatorischen Annahmen ab. Daher kann der Vorteil immer nur **größenordnungsmäßig** abgeschätzt werden.
- 6.2. In dieser Arbeit geht es weniger um quantitative als um **qualitative** Aussagen. Die genaue Höhe des Vorteils ist daher dabei nicht von besonderer Bedeutung, er ist aber jedenfalls sehr hoch.
- 6.3. Der monetäre Vorteil liegt grob und vorsichtig abgeschätzt in der Größenordnung von:
- 6.3.1. **Österreich: 4-5 Mrd EUR pro Jahr**
- 6.3.2. **Deutschland: 40-50 Mrd EUR pro Jahr**
- 6.3.3. **Euroraum: 120-150 Mrd EUR pro Jahr**
- 6.4. **kalkulatorische Ermittlung über niedrigere Finanzierungskosten:**
- 6.4.1. Diese Kalkulation geht davon aus, dass die Banken ohne die Möglichkeit der Giralgeldschöpfung den gesamten Betrag der Giralgeldmenge über Bankanleihen finanzieren müssten.
- 6.4.2. Die Entwicklung der täglich fälligen Einlagen (=Giralgeldmenge) von 2001 bis 2012 in Österreich, Deutschland und der EU entnimmt man Tabelle 1 und Grafiken 4,5,6.

**Tabelle 1 täglich fällige Einlagen (Giralgeld) in Mio EUR<sup>1</sup>**

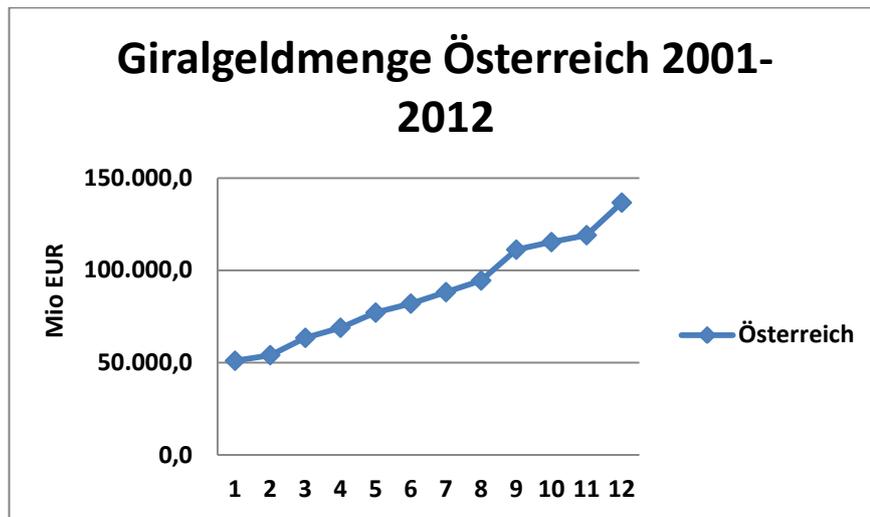
GEO/TIME	2002	2004	2006	2008	2010	2012
Euroraum	2.158.271,0	2.480.457,0	3.166.489,0	3.312.996,0	3.945.828,0	4.297.220,0
Deutschland	582.912,0	654.991,0	759.646,0	831.823,0	1.108.359,0	1.326.065,0
Österreich	54.073,0	68.888,0	81.979,0	94.497,0	115.308,0	136.673,0

6.4.3. Für Österreich kann man die Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bankanleihen und des Taggeldzinssatzes der Grafik 7 entnehmen. Daraus ergibt sich eine mittlere Zinsdifferenz von 2,8%. Bei einem derzeitigen Gesamtvolumen der Giralgeldmenge von ca. 140 Mrd. EUR ergäbe sich daraus ein jährlicher Finanzierungsvorteil von 3,9 Mrd EUR pro Jahr. Der tatsächliche Finanzierungsvorteil der Banken ist aber tendenziell höher wegen:

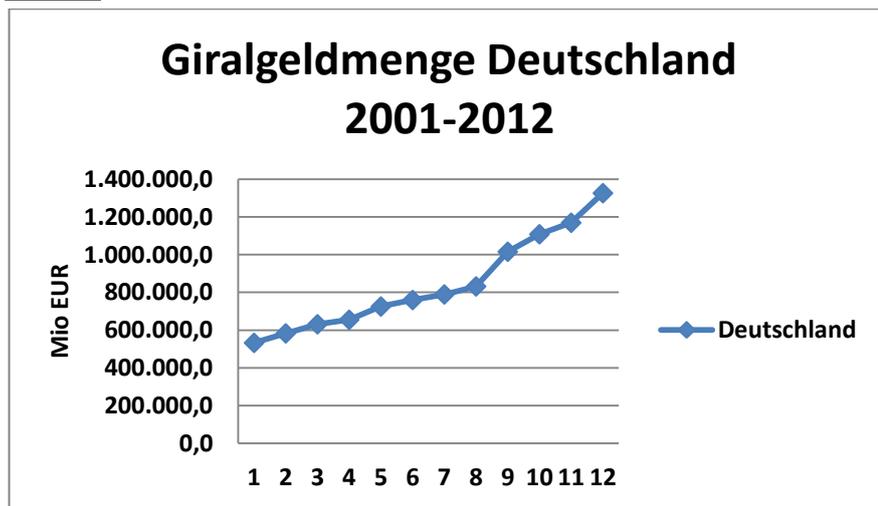
- 6.4.3.1. Der auf Girokonten bezahlte Zinssatz war jedenfalls bis auf die letzten Jahre in der Regel deutlich niedriger als der Taggeldzinssatz. (Bisweilen wird als Argument angeführt, dass daraus auch Kosten aus dem Zahlungsverkehr abgedeckt werden müssen, weil diese durch die Kontogebühren nicht vollständig abgedeckt sind. Diese kalkulatorischen Angaben können allerdings nur sehr schwer überprüft werden).
- 6.4.3.2. Jede Milliarde EURO, die Banken nicht über Giralgeldverbindlichkeiten refinanzieren können, müssen sie zu den entsprechenden Grenzkosten finanzieren und das wäre die Sekundärmarktrendite der Bankanleihen. Falls aber das Gesamtvolumen der Giralgeldmenge in Höhe von 140 Mrd EUR über

<sup>1</sup> <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

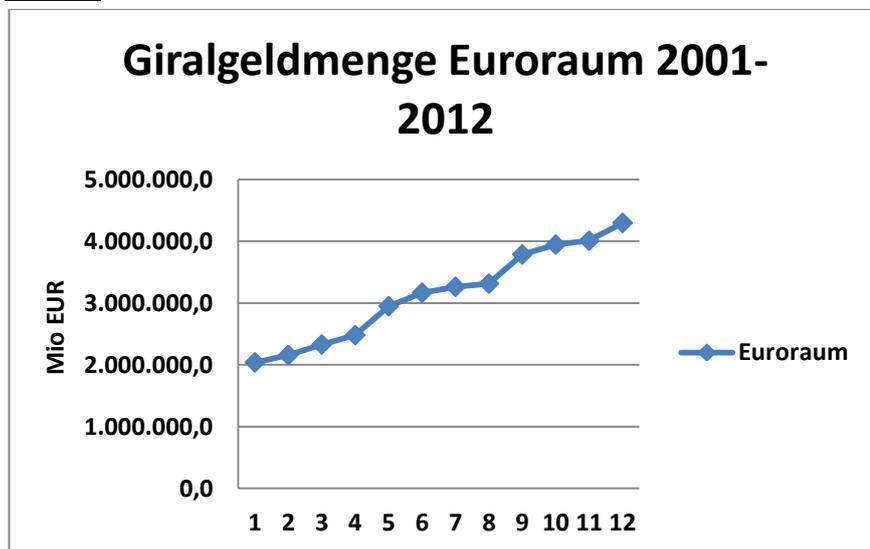
Grafik 4



Grafik 5



Grafik 6

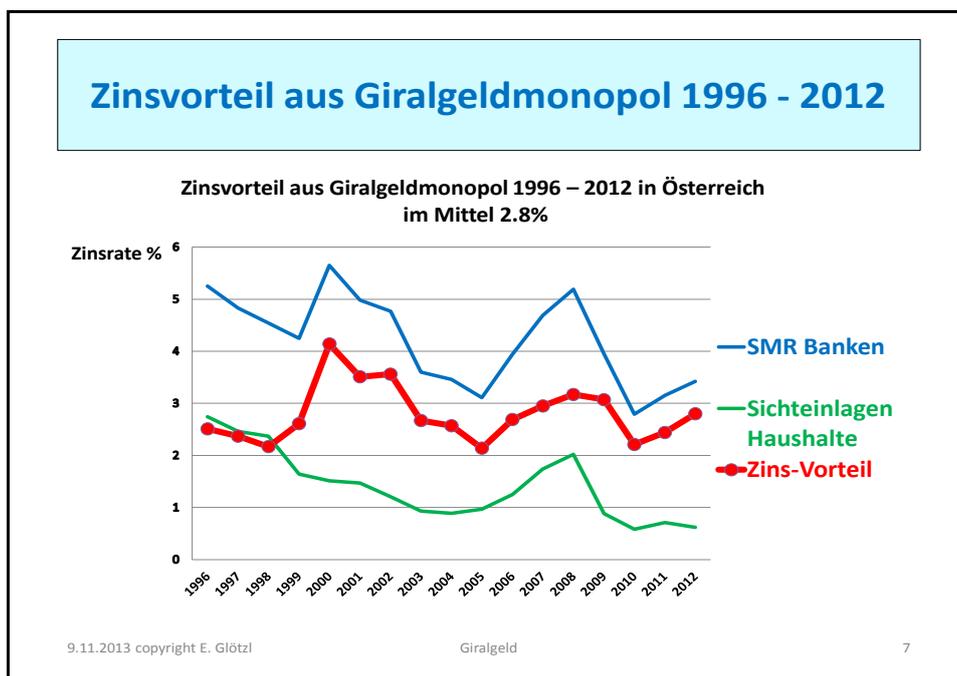


Bankanleihen zu finanzieren wäre, würde der Zinssatz für Bankanleihen entsprechend ansteigen.

6.4.3.3. Eine gewisse Unsicherheit ganz allgemein stellt das Problem dar, dass sich die Zinskurve auf Grund der veränderten Nachfrage in nicht voll vorhersehbarer Weise ändern würde.

6.4.4. Jedenfalls scheint es plausibel für Österreich eine Größenordnung von 4-5 Mrd EUR abzuschätzen. Für Deutschland ergeben sich die Werte durch einen Faktor von 10, für den Euroraum durch einen Faktor von 30.

### Grafik 7



## 6.5. Kalkulatorische Ermittlung über ewige Renten

6.5.1. In den letzten 60 Jahren ist die Giralgeldmenge stets angestiegen, d.h. dass die Giralgeldverbindlichkeiten netto nie zurückgezahlt werden mussten. Geht man der Einfachheit halber davon aus, dass sich dies auch in Zukunft nicht ändern wird, ist es der Einfachheit halber daher kalkulatorisch plausibel von ewigen Renten in einem „eingeschwungenen“ System auszugehen. D.h. aber dass man den Gewinn des gesamten Bankensystems aus den jährlichen Eingenängen aus der Giralgeldschöpfung minus den jährlichen Kosten aus der Giralgeldschöpfung berechnen kann.

6.5.2. Die jährlichen Einnahmen entsprechen der jährlichen Nettogiralgeldschöpfung. Für Österreich ist diese im Schnitt der letzten 10 Jahre etwa 8 Mrd EUR (siehe Grafik 4).

6.5.3. Als Kosten, die man der Giralgeldschöpfung zuordnen kann, fallen an:

6.5.3.1. die Mindestreservehaltung, derzeit größenordnungsmäßig 1-2% von 1-2% = 0,01-0,04%. Für Österreich (Giralgeldmenge 140 Mrd EUR) ergeben sich daraus 0,014-0,056 Mrd EUR.

6.5.3.2. die Zinsen an die Giralgeldhalter, derzeit größenordnungsmäßig 0,1-0,3%. (In den vergangenen Jahren waren diese Kosten zwar deutlich höher aber immer noch

gering im Vergleich zu der Nettogiralgeldschöpfung). Für Österreich (Giralgeldmenge 140 Mrd EUR) ergeben sich daraus 0,14-0,42 Mrd EUR.

6.5.3.3. durch die Finanzierung der Kosten des Zahlungsverkehrs, soweit dieser nicht vollständig durch Kontogebühren gedeckt ist. (Dieser Betrag ist schwer zu ermitteln. Man kann aber vermutlich davon ausgehen, dass die Kosten des Zahlungsverkehrs weitgehend durch die Kontogebühren gedeckt sind und daher auch dieser Betrag weit unter der Ausweitung der Giralgeldmenge liegt). Sehr vorsichtig geschätzt liegt der Betrag in Österreich vielleicht bei 0,5-2,5 Mrd EUR.

6.6. Nach dieser Methode kann man daher den **monetären Vorteil** der Geschäftsbanken aus der Giralgeldschöpfung als Differenz von 8 Mrd EUR minus den Kosten nach 5.5.3. größenordnungsmäßig abschätzen:

6.6.1. **in Österreich bei etwa 5 -7 Mrd EUR** pro Jahr

6.6.2. in Deutschland bei etwa 50 - 65 Mrd EUR pro Jahr

6.6.3. in der EU bei etwa 150 – 165 Mrd EUR pro Jahr

6.7. Vorsichtshalber gehen wir aber von der niedrigeren Abschätzung nach 5.4. aus.

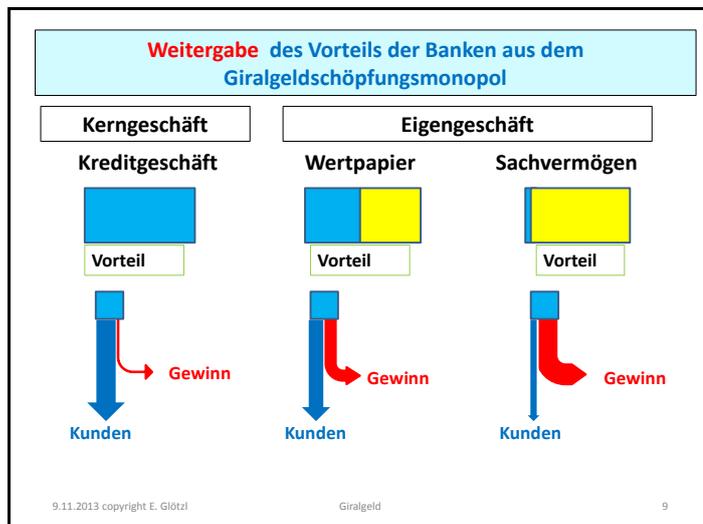
## **7. Wieviel des monetären Vorteils muss weiter gegeben werden? (Grafik 8)**

**7.1.** Das Kreditgeschäft ist das ursprüngliche Geschäft der Banken und wird daher auch Kerngeschäft genannt. Da Kredite im Wesentlichen nur von Banken vergeben werden, stehen die Banken dabei untereinander zumindest theoretisch in vollem Wettbewerb. Der durch die Giralgeldschöpfung entstehende Vorteil muss daher theoretisch weitgehend weitergegeben werden. Tatsächlich wird er in der Praxis nicht vollständig weitergegeben, weil der Wettbewerb zwischen Banken in der Praxis nicht voll funktioniert.

**7.2.** Der Ankauf von Sachvermögen und Wertpapieren durch Banken wird als Eigengeschäft bezeichnet.

**7.2.1.** Der Sachvermögensmarkt wird weitgehend von den Nichtbanken bestimmt. Gegenüber den Nichtbanken haben die Banken aber den Vorteil aus der Giralgeldschöpfung. Weil die Banken auf diesem Markt eine Minderheit darstellen müssen sie aber diesen Vorteil nicht nur in der Praxis sondern auch theoretisch nur in geringem Umfang weitergeben.

**7.2.2.** Am Wertpapiermarkt sind sowohl Banken als auch Nichtbanken in großem Umfang beteiligt. Banken müssen den Vorteil aus der Giralgeldschöpfung daher nicht nur in der Praxis sondern auch theoretisch nur teilweise weitergeben.

**Grafik 8**

**8. An wen und wie wird der monetäre Vorteil verteilt und welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat dies?**

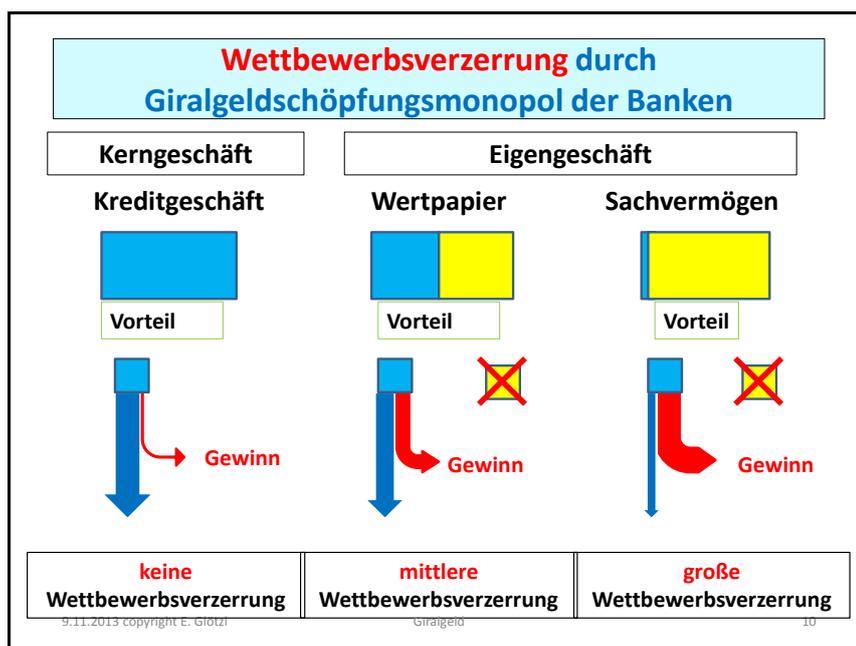
- 8.1. an **Spekulant**en durch Erniedrigung der Kreditzinsen für spekulative (=hochriskante) Geschäfte: **UNERWÜNSCHT!**
- 8.2. an **realwirtschaftliche** Unternehmen durch Erniedrigung der Kreditzinsen für realwirtschaftliche (produktive) Investitionen: **ERWÜNSCHT!**
- 8.3. an die **Sparer** durch Erhöhung der Sparzinsen: **ERWÜNSCHT/UNERWÜNSCHT** je nach spezieller Situation!
- 8.4. beim Kauf von **Sachvermögen oder Wertpapieren** an deren Besitzer durch höhere Preise: **UNERWÜNSCHT**
- 8.5. an die Geschäftsbanken selbst durch **Erhöhung der Gewinne**: **UNERWÜNSCHT!**  
Hinweis: jedenfalls wäre es ein Trugschluss zu glauben, dass der monetäre Vorteil in vollem Umfang zu einer Erhöhung der Gewinne der Geschäftsbanken führt.
- 8.6. **Geld ist ein öffentliches Gut. Der monetäre Vorteil aus der Giralgeldschöpfung sollte daher so wie der monetäre Vorteil aus der Zentralbankgeldschöpfung als Seignoragegewinn dem Staat zufallen.**

## 9. Ist das Giralgeldschöpfungsmonopol der Banken aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zulässig?

### (Grafik 9)

- 9.1. Solange Banken nur im **Kerngeschäft** (Einlagen- und Kreditgeschäft) tätig sind, stehen sie im Wesentlichen nur untereinander im Wettbewerb. Damit wäre eine gleichmäßige Subvention für alle oder ein Vertrag, durch den nur die Banken (in gleicher Weise) betroffen sind, **wettbewerbsrechtlich kein Problem**, weil es dadurch weder zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Bankensystems noch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Banken und Nichtbanken kommt<sup>2</sup>. Somit ist auch der monetäre Vorteil aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol der Banken so lange kein Problem, solange sie nur im Kerngeschäft tätig sind.
- 9.2. Wenn aber **Banken ein Eigengeschäft** betreiben, stehen sie in erster Linie im Wettbewerb mit Nichtbanken. Da Nichtbanken nicht die Möglichkeit der Giralgeldschöpfung haben und somit daraus im Gegensatz zu den Banken auch keinen monetären Vorteil haben, führt das Giralgeldschöpfungsmonopol der Banken zu einem ungerechtfertigten Vorteil und damit zu einer **unzulässigen Wettbewerbsverzerrung** zwischen Banken und Nichtbanken auf diesen Märkten. Dies bedeutet einen **Verstoß gegen die Wettbewerbsgesetze** der EU. (siehe 3.)

### Grafik 9



<sup>2</sup> Für das Einlagengeschäft bedarf es einer Bankkonzession, die Kreditvergabe durch Nichtbanken ist von untergeordneter Bedeutung. Eine Ungleichbehandlung von Banken und Nichtbanken durch das Giralgeldschöpfungsmonopol wäre möglicherweise aber auch zu rechtfertigen, weil die Kreditvergabe durch Private aus ordnungspolitischer Sicht möglicherweise sogar als unerwünscht betrachtet werden könnte.

## 10. Wie ist die Wettbewerbssituation der Geschäftsbanken untereinander?

- 10.1. Der **Wettbewerbsdruck**, einen monetären Vorteil über Kreditzinsen, Kaufpreise oder Sparzinsen weiterzugeben ist jeweils **unterschiedlich**. Dies wird verständlich, wenn man die folgenden Extremsituationen betrachtet:
- 10.2. Angenommen man betrachtet nur „**reine Geschäftsbanken**“, d.h. Geschäftsbanken die nur das Kerngeschäft der Banken betreiben, nämlich nur Kredite vergeben und keine anderen Aktiva (wie z.B. Wertpapiere) oder Leistungen kaufen:  
Kredite werden zum überwiegenden Teil von Geschäftsbanken vergeben. Privatkredite spielen eine untergeordnete Rolle. Der Markt ist für die Kreditnehmer weitgehend transparent und es gibt einen großen Anreiz, den billigsten Kreditgeber auszuwählen und geringe Hemmnisse, dies nicht zu tun. Die Banken stehen daher dabei unter einem sehr **großen Wettbewerbsdruck**. Sie müssen daher den monetären Vorteil aus der Giralgeldschöpfung (=Erhöhung der Nettogiralgeldmenge) fast vollständig (an die Kreditnehmer) in Form von günstigen Kreditzinsen weitergeben.
- 10.3. Angenommen man betrachtet nur „**reine Investmentbanken**“, d.h. Banken die nur ein Eigengeschäft betreiben, nämlich nur Aktiva (wie z.B. Sachvermögen oder Wertpapiere) kaufen und keine Kredite vergeben:  
Am Sachvermögensmarkt spielen Banken eine untergeordnete Rolle, am Wertpapiermarkt spielen zwar Banken eine größere Rolle, der überwiegende Teil an Wertpapieren wird aber von institutionellen und privaten Anlegern gehalten. **Daher stehen Banken auf diesen Märkten weniger untereinander als mit Nichtbanken im Wettbewerb**. Monetäre Vorteile, die sie auf diesen Märkten z.B. durch die Giralgeldschöpfung erzielen, müssen sie daher nicht vollständig weitergeben.
- 10.4. **Je höher der Anteil des Eigengeschäftes** am Gesamtgeschäft (Kreditgeschäft und Eigengeschäft) ist, **desto geringer** wird also der unmittelbare **Wettbewerb im Durchschnitt, umso größer** ist der Anteil am monetären Vorteil aus der Giralgeldschöpfung, den die Banken als **Gewinn** einbehalten können und nicht in Form von höheren Einkaufspreisen weitergeben müssen. Bei typischen europäischen Universalbanken liegt der Eigengeschäftsanteil in der Größenordnung von 15 – 20 %. Bei Banken die stark im Investmentgeschäft tätig sind wie z.B. bei der Deutschen Bank liegt dieser Anteil weit über 50 %.
- 10.5. Jede einzelne Bank kann den monetären Vorteil aus der Giralgeldschöpfung allerdings nur dann für sich behalten, wenn es ihr gelingt, die geschöpften Giralgelder der Kunden auch zu halten und damit die Vorteile aus dieser günstigen Finanzierung zu behalten. Banken stehen daher bei jeder Giralgeldschöpfung, egal ob durch Kreditvergabe oder Ankauf von Aktiva, über die Sparzinsen für die Giralgelder untereinander im Wettbewerb, d.h. sie müssen einen monetären Vorteil über höhere Sparzinsen an die Sparer weitergeben, damit diese nicht zu einer Bank abwandern, die höhere Zinsen für täglich fällige Einlagen bietet.  
Der Anreiz für Kunden, ihre Girokonten zu einer anderen Bank zu verlegen, ist allerdings eher gering, weil die Sparzinsen für Giralgeld (täglich fällige Einlagen) insgesamt sehr niedrig sind und die Hemmnisse, die Bank allein für den Zahlungsverkehr zu wechseln eher groß sind. Der **Wettbewerb über die Giralgeldzinsen** ist daher eher **gering**.
- 10.6. **Zusammenfassend** kann man daher feststellen: Der Wettbewerb der Banken untereinander ist bei den Giralgeldzinsen und im Eigengeschäft (Ankauf von Sachvermögen und Wertpapieren) eher gering, bei den Kreditzinsen eher hoch. Je höher der Anteil des

Eigengeschäftes am Gesamtgeschäft ist, desto höher ist daher der Anteil des monetären Vorteils aus der Giralgeldschöpfung, den die Banken als Gewinn einbehalten können.

10.7. Quantitative Aussagen, wie der monetäre Vorteil auf Sparer, Spekulanten, realwirtschaftliche Kreditnehmer und Eigentümer von Wertpapieren und Sachvermögen aufgeteilt wird, bzw. wie weit er zur Erhöhung des Gewinns der Banken führt, sind nur über Simulationen möglich.

10.8. All diese Aussagen sind theoretisch zu betrachten. In der Praxis dürfte der Wettbewerb der Banken untereinander noch wesentlich geringer sein, d.h. dass der Anteil des monetären Vorteils, den die Banken als Gewinn behalten, in der Praxis vermutlich noch höher ist.

#### **11. Welche Bedeutung hat die Verbriefung von Krediten hinsichtlich des Eigengeschäftes?**

Kredite stellen das Kerngeschäft der Banken dar. Kredite werden im Wesentlichen nur von Banken und kaum von Nichtbanken vergeben. Somit sind Kreditforderungen im Wesentlichen nur innerhalb des Bankensystems handelbar. Werden Kreditforderungen verbrieft, können sie auch an Nichtbanken verkauft werden und werden auch von Nichtbanken gehandelt. Verbrieftete Kredite sind daher dem Eigengeschäft zuzuordnen. Wenn eine Bank einen verbrieften Kredit kauft, steht sie daher im Wettbewerb zu Nichtbanken, genauso wie wenn sie ein Sachvermögen kauft. Je mehr Kredite verbrieft werden, desto höher ist also der Anteil des Eigengeschäftes und desto höher ist damit wegen 9.4. (geringerer Gesamtwettbewerbsgrad) der Anteil aus dem monetären Vorteil, den die Banken nicht weitergeben müssen.

## D. Problemlösungen

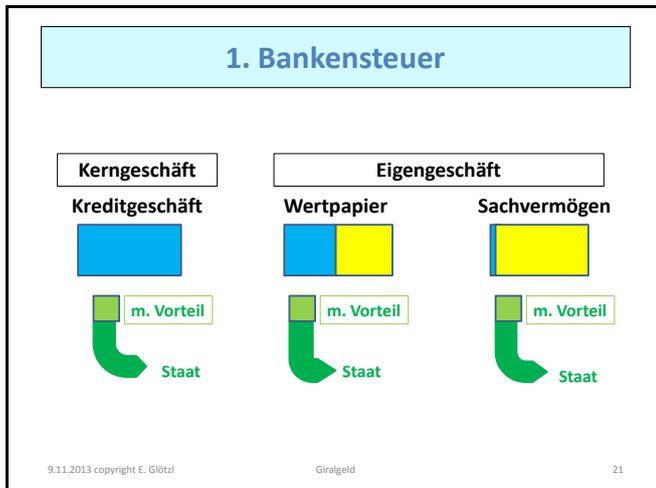
### 12. Zu welchen Problemen führt die Giralgeldschöpfung darüber hinaus?

- 12.1. Neben den Problemen aus dem monetären Vorteil der Geschäftsbanken, führt die Giralgeldschöpfung noch zu folgenden weiteren volkswirtschaftlichen Nachteilen:
- 12.2. Banken haben die **Möglichkeit autonom Giralgeld zu schöpfen**, d.h. dass sie zur Vergabe von Krediten und dem Kauf von Aktiva nicht darauf angewiesen sind, vorher ausreichende Einlagen zu erwerben, denn die Einlagen können als Forderungen der Nichtbanken an die Banken im Rahmen der Giralgeldschöpfung durch Bilanzverlängerung „aus dem Nichts“ geschaffen werden. Die Anforderungen an die Liquiditätserfordernisse (Mindestreserve usw.) und Eigenkapitalquoten stellen in diesem Zusammenhang keine wesentlichen Einschränkungen dar. Wegen der autonomen Giralgeldschöpfung (bzw. Giralgeldvernichtung) haben die **Banken** die Möglichkeit sich **prozyklisch** zu verhalten und sie verhalten sich auch tatsächlich so. Bei guter Konjunkturlage werden Kredite sehr leicht vergeben, was die Konjunktur anheizt, bei schlechter Konjunkturlage wird die Kreditvergabe eingeschränkt, was die Konjunktur weiter dämpft. Dadurch werden **Konjunkturschwankungen, Finanzblasen und Finanzkrisen** begünstigt.
- 12.3. Im **Konkursfall einer Bank** kommt es zu **Störungen des Zahlungsmittelverkehrs**, weil das Giralgeld als Forderung an die Bank seine Werthaltigkeit verliert.

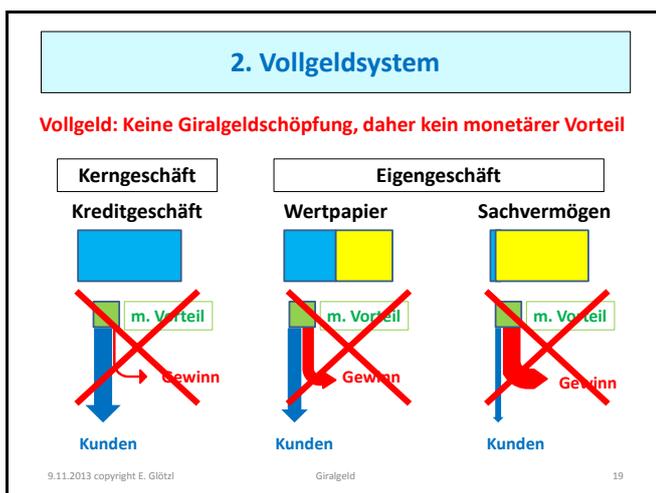
### 13. Welche Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme aus der Giralgeldschöpfung gibt es?

- 13.1. Die einfachste Maßnahme zur Beseitigung des monetären Vorteils der Banken aus der Giralgeldschöpfung wäre die Einhebung einer **Bankensteuer** genau in der Höhe der Nettoausweitung der Giralgeldmenge (Grafik 10). Die beiden anderen Probleme Konjunkturschwankungen (10.2.) und Störungen des Zahlungsverkehrs (10.3.) würden aber davon unbeeinflusst bleiben.
- 13.2. Die systematisch richtige Maßnahme zur Beseitigung aller Probleme aus der Giralgeldschöpfung wäre die Einführung von **Vollgeld**, weil dadurch Giralgeld, das von Banken geschöpft wird, abgeschafft und durch staatliches Geld ersetzt wird (Grafik11)
  - 13.2.1. **Vollgeld** kann am besten verstanden werden als **reines staatliches Geld**, so wie dies staatliche Münzen sind, die nach dem staatlichen Münzregal geschöpft werden oder wie es die von der Zentralbank geschöpften Banknoten sind. Vollgeld führt zu einer vollständigen und klaren Trennung von Zahlungsverkehr und Krediten.
  - 13.2.2. Im Gegensatz dazu kann **Giralgeld** als **reines privates Geld** gesehen werden. Das derzeitige fraktionale Reservesystem stellt eine Mischform aus staatlichem und privatem Geld dar.
  - 13.2.3. **Historisch** betrachtet hat sich das Geldsystem von einem reinen staatlichen Geldsystem (Münzen) zu einem Mischsystem entwickelt, in dem das private Geld einen immer größeren Anteil erlangte. Insbesondere im 19.Jhd. stieg die Geldmenge und der Anteil von privatem Geld durch die Ausgabe von Banknoten privater Banken stark an, was auch zu entsprechenden Finanzkrisen führte. Ab der Mitte des 19.Jhd. wurde die Ausgabe von Privat-Banknoten durch **Zentralbankgesetze** in allen Ländern verboten. Banknoten durften nur mehr von Zentralbanken ausgegeben werden. Damit wurde der

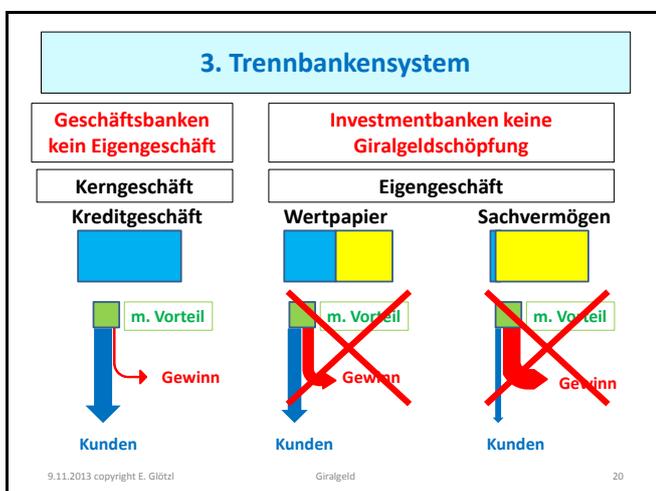
**Grafik 10**



**Grafik 11**



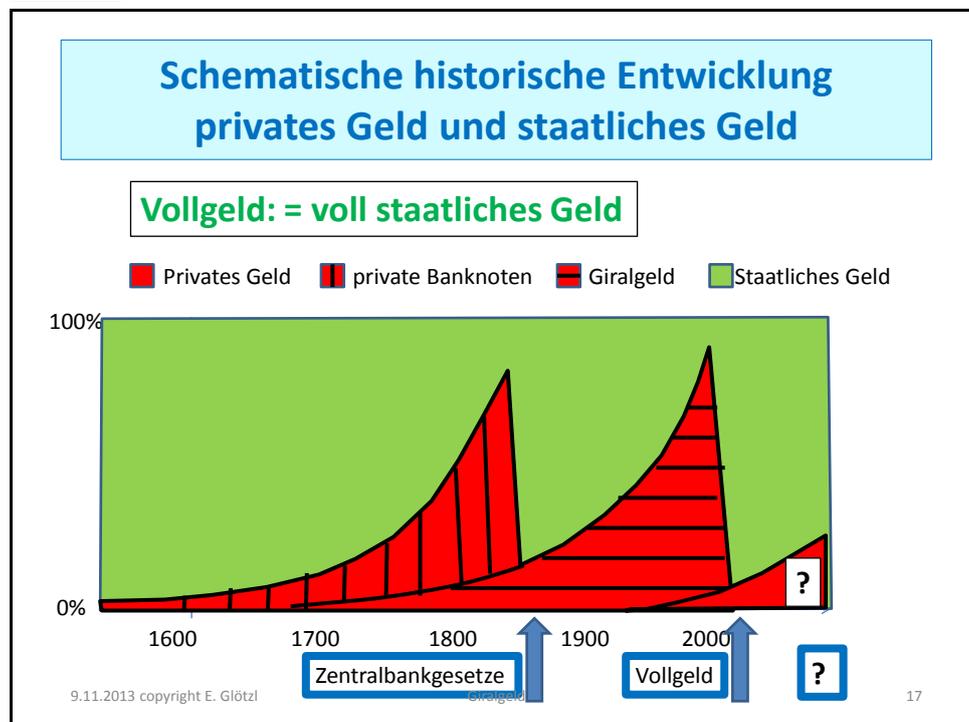
**Grafik 12**



Anteil an privatem Geld drastisch reduziert. Das verbliebene private Geld in Form von Giralgeld (täglich fällige Forderungen an eine Bank auf Zentral-Banknoten) spielte damals zunächst nur eine untergeordnete Rolle im Zahlungsverkehr. War um 1900 das Verhältnis von Giralgeld (privatem Geld) zu Banknoten (staatlichem Geld) etwa 30:70, so stieg der Anteil von Giralgeld im 20. Jhd. immer weiter an und das Verhältnis liegt derzeit etwa bei 85:15. Betrachtet man nicht die entsprechenden Geldmengen sondern die damit getätigten Umsätze hat sich dieses Verhältnis noch viel stärker zu Gunsten des privaten Giralgeldes entwickelt.

- 13.2.4. Die **Einführung von Vollgeld** führt zum Verbot von (privatem) Giralgeld und führt so **wie die Zentralbankgesetze des 19. Jhd.** das Geldsystem auf ein rein staatliches Geld zurück. (siehe Grafik 13). Trotzdem können sich auch in Zukunft wieder neue Formen von privatem Geld entwickeln, die in weiteren Schritten wieder verboten bzw. verstaatlicht werden müssten.

**Grafik 13**



- 13.3. Im Rahmen des bestehenden Geldsystems führt die Einführung eines strengen **Trennbankensystems** dazu, dass Investmentbanken (die mit ihrem Eigengeschäft wesentlich im Wettbewerb zu Nichtbanken stehen) kein Giralgeld schöpfen dürfen und reine Geschäftsbanken nur Kredite für produktive Investitionen an die Realwirtschaft vergeben dürfen, aber kein Eigengeschäft machen dürfen (Grafik 12). Damit führt der monetäre Vorteil aus der Giralgeldschöpfung zwar zu keiner Wettbewerbsverzerrung zwischen den reinen Geschäftsbanken, die anderen Nachteile werden allerdings nur teilweise oder nicht dadurch gelöst.
- 13.4. Der Vollständigkeit halber sei auch auf das 100%-Geldsystem hingewiesen, das ebenfalls versucht die Problematik der Giralgeldschöpfung zu lösen. Es ist verwandt mit dem Vollgeldsystem, unterscheidet sich in der technischen Umsetzung aber ganz wesentlich.

- 13.5. Einen Überblick, welche Probleme der Giralgeldschöpfung durch welche Maßnahmen gelöst werden, ergibt Grafik 14

**Grafik 14**

<b>Maßnahmen Giralgeldprobleme</b>					
	<b>Monetärer Vorteil an</b>	<b>Vermeidung von</b>			
		<b>Wettbewerbverzerrung</b>	<b>Konjunkturschwankung</b>	<b>Zahlungsverkehrstörung</b>	<b>Bankrun</b>
<b>Derzeitiges Fraktionales Reservesystem</b>	Banken Kreditnehmer Kreditgeber	nein	nein	nein	nein
<b>Vollgeld</b>	<b>Staat</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>teilweise</b>
<b>100%-Geld</b>	Staat	ja	ja	ja	Je nach Ausgestaltung
<b>Trennbankensystem</b>	Realwirtschaft	ja	teilweise	teilweise	teilweise
<b>Bankensteuer</b>	Staat	ja	nein	nein	nein

**14. Können durch die Einführung eines Vollgeldsystems alle wesentlichen Probleme des derzeitigen Wirtschaftssystems beseitigt werden? NEIN!**

Folgende Probleme können durch ein Vollgeldsystem nicht gelöst werden:

- 14.1. Das dem kapitalistischen System - auf Grund der positiven Rückkopplungen der Kapitaleinkommen - systemimmanente **Verteilungsproblem**, kann nur durch eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik oder permanente Umverteilung von Kapitaleinkommen zu Arbeitseinkommen gelöst werden.
- 14.2. Die ökonomisch-politisch-institutionellen **Machtverhältnisse auf den Finanzmärkten, im Bankensystem und bei der Staatsfinanzierung** führen zu einer laufenden Zunahme der Ungleichverteilung. Dies kann nur durch Regulierung der Machtverhältnisse und permanente Umverteilung vermieden werden.

## E. Die langjährige Kontroverse um die Giralgeldschöpfung

### 15. Anmerkungen zu den langjährigen Kontroverse um den Vorteil der Banken aus dem Giralgeldschöpfungsmonopol

**15.1.** In dieser Frage werden seit vielen Jahren zwei sehr gegensätzliche Positionen vertreten: Überspitzt formuliert lauten diese: 1. Banken haben überhaupt keinen Vorteil und 2. Banken bereichern sich enorm durch die Produktion von ungedecktem „Falschgeld“.

Wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist es auch, diese Streitfrage sachlich zu klären und anzugeben unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Banken einen Vorteil daraus haben können und wann nicht.

**15.2.** Von den meisten Ökonomen wird ein Vorteil aus der Giralgeldschöpfung bestritten. Sie argumentieren, dass die Giralgeldschöpfung zu einer reinen Bilanzverlängerung führt, dass den Forderungen der Bank immer Verbindlichkeiten der Bank in gleicher Höhe gegenüber stehen und sie daher daraus keinen Vorteil ziehen können. Übersehen wird dabei der Finanzierungsvorteil der Banken gegenüber den Nichtbanken, der sich daraus im Laufe der Zeit in der GuV ergibt.

Unglücklicherweise wurde von manchen auch die „Existenz“ der Giralgeldschöpfung durch die Banken an sich bezweifelt. Das kann man schwer bezweifeln, denn die Buchungsvorgänge bei der Giralgeldentstehung sind wohl nicht zu bestreiten. Aber vielleicht sollte durch diese Formulierung eher vermittelt werden, dass man die „Existenz eines Vorteils“ bezweifelt.

**15.3.** Manche lassen sich von dem missverständlichen Begriff „Giralgeldschöpfung aus dem Nichts“ in die Irre leiten (siehe auch 5.3.). Sie glauben, dass sich die Banken schon unmittelbar durch den Giralgeldschöpfungsakt bei der Kreditvergabe bereichern, weil sie übersehen, dass für die Banken dabei auch Verbindlichkeiten in gleicher Höhe entstehen. Andere wiederum sehen die Verbindlichkeiten der Banken bei der Giralgeldschöpfung nicht als gedeckt an, weil sie nicht mit Bargeld hinterlegt sind. Sie übersehen, dass die Verbindlichkeiten zwar nicht durch Bargeld aber durch alle anderen Aktiva der Bank gedeckt sind, jedenfalls solange die Bank nicht in Konkurs ist.

Unglücklicherweise wird in diesem Zusammenhang sogar manchmal von „Falschgeld“ gesprochen.

**15.4.** **Zusammenfassend kann man festhalten, dass beide Positionen nicht zutreffend sind. Tatsächlich haben die Banken durch das Giralgeldschöpfungsmonopol einen Vorteil gegenüber Nichtbanken, den sie aber in Abhängigkeit der Wettbewerbsverhältnisse weitergeben müssen. Der tatsächliche Wettbewerb im Bankensektor ist in der Praxis sicher noch geringer als er theoretisch sein sollte (siehe Liborskandal usw.). Unter der Annahme des theoretischen Wettbewerbs gilt, dass die Banken zwar im Kreditgeschäft (Kerngeschäft) diesen Vorteil weitgehend weitergeben müssen, weil sie dabei im Wesentlichen nur untereinander im Wettbewerb stehen. Dagegen müssen sie beim Eigengeschäft (Wertpapiere und Sachvermögen) diesen Vorteil nur teilweise weitergeben, weil sie auf diesen Märkten nicht nur untereinander in Konkurrenz stehen sondern ganz wesentlich auch zu Nichtbanken in Konkurrenz stehen, die diesen Vorteil nicht haben. Da der Wettbewerb in der Praxis sicher geringer ist als der theoretische Wettbewerb, geben die Banken in der Praxis weniger ihres Vorteils weiter, als sie theoretisch müssten, was zu entsprechend höheren Gewinnen führt.**

## **16. Literatur zum Vollgeld**

- 16.1. Joseph Huber, **Monetäre Modernisierung**, 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Marburg: Metropolis Verlag 2013, ISBN 978-3-89518-952-4

## **17. Anhang 1: Artikel 107 AEUV**

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem [Binnenmarkt](#) unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel [349](#) genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

## **18. Anhang 2: Artikel 101 AEUV**

(1) Mit dem [Binnenmarkt](#) unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmens-vereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.